

zur Vorlage beim Magistrat der Stadt Salzburg

Ärztliches Attest für den Erhalt einer Taxi-Karte

Hieri	nit bestatige ich, dass (Name/vorname Patient:in),
geb.	am, wohnhaft in
aufg	und folgender Diagnosen
a)	
b)	
c)	
aus	rztlicher Sicht zum Erhalt einer Taxi-Karte berechtigt ist, da die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund oben angeführter Diagnosen nicht zumutbar ist. Die genannten Erkrankungen gehen insbesondere mit folgenden Einschränkungen einher:
	erhebliche Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten oder erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit oder erhebliche Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten, Funktionen oder eine schwere anhaltende Erkrankung des Immunsystems oder eine hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit.
UNI	/ODER
	eine Pflegebedürftigkeit vorliegt, deren Umfang mindestens den Voraussetzungen für die Pflegegeldstufe 3 entspricht (Pflegeaufwand durchschnittlich mehr als mindestens 120 Stunden/Monat).
Bei	er oben angeführten gesundheitlichen Einschränkung handelt es sich um
	einen dauerhaften Zustand. einen vorübergehenden Zustand.
Ort un	Datum Unterschrift der behandelnden Ärztin/ des behandelnden

Arztes





- Die Kosten für die Ausstellung des Attestes trägt der Antragsteller.
- Das Attest wird amtsärztlich geprüft. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind ggf. weitere Nachweise oder Unterlagen einzureichen.

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen § 1 Abs 4 Z 3:

- (4) Auf Antrag des Menschen mit Behinderung ist jedenfalls einzutragen: (...)
- 3. die Feststellung, dass dem Inhaber/der Inhaberin des Passes die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar ist; die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn das 36. Lebensmonat vollendet ist und
- erhebliche Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten oder
- erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit oder
- erhebliche Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten, Funktionen oder
- eine schwere Erkrankung des Immunsystems oder
- eine hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit nach Abs. 4 Z 1 lit. b oder d

vorliegen.

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz § 4 Abs 1 und 2:

§ 4 (1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen (...), wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der (...)

Stufe 3:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt.

